

Maiskolbenschrot

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 16.11.2014

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Maiskolbenschrot

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

schonendes Schleifmittel

1.3 Einzelheiten zum Hersteller/Lieferanten der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SWARCO-Vestglas
Vestische Strahl- und Reflexglas GmbH
Rumplerstraße 12
D-45659 Recklinghausen
Deutschland

Telefon: +49 (0)2361-6094-0
Telefax: +49 (0)2361-32167
e-Mail: office.vestglas@swarco.com
Webseite: www.swarco.com
e-Mail (sachkundige Person)

thomas.rosenthal@swarco.com

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst

+49 (0)2361/6094-0

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar:
Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-13 Uhr.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG (DPD)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Das Produkt dringt direkt über die Mund- oder Nasenhöhle ein.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Staub kann zu Reizungen der Horn- und Bindehaut führen. Verursacht leichte Hautreizungen. Örtlich begrenzte Rötungen, Ödeme, Juckreiz und/oder Schmerzen. Einatmen von Staub kann die Atemwege reizen.

Maiskolbenschrot

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 16.11.2014

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen Zerkleinerte Maiskolben

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Betroffenen Bereich nicht reiben. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Betroffenen Bereich nicht reiben.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Lungenreizung, örtlich begrenzte Rötungen, Juckreiz, Husten

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Brennbar: Verpackungsmaterialien

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Filterierende Halbmaske (EN 149), P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß)

Maiskolbenschrot

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 16.11.2014

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Hautkontakt vermeiden. Vermeiden von Staubentwicklung. Staub nicht einatmen.

Einsatzkräfte

Bei Verschütten - Atemschutz tragen: Halbmaske mit Partikelfilter P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß)

Staub befeuchten, in ein gut schließendes Behältnis füllen und gefahrlos beseitigen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen (Vermeiden von Staubentwicklung, Staub befeuchten). Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Den betroffenen Bereich belüften (Teilchen und Staub). Kein Trockenkehren mit dem Besen. Kein Abblasen von Staubablagerungen.

Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden. Freisetzung und Aufwirbeln von Staub vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Wenn nicht verwendet, Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen Ort aufbewahren. Beseitigung von Staubablagerungen (Vermeiden von Staubentwicklung).

Maiskolbenschrot

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 16.11.2014

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	Hinweis	Identifikator	SMW [mg/m³]	KZW [mg/m³]	KZW [min]	Quelle
AT	biologisch inerte Schwebstoffe	i	MAK	10	20	60	GKV
AT	biologisch inerte Schwebstoffe	r	MAK	5	10	60	GKV
CH	Stäube, Partikel		MAK	10			SUVA
CH	Stäube, Partikel		MAK	3			SUVA
DE	allgemeiner Staubgrenzwert	i	AGW	10	20	15	TRGS 900
DE	allgemeiner Staubgrenzwert	i	MAK	4			DFG
DE	allgemeiner Staubgrenzwert	r	AGW	1,25	2,4	15	TRGS 900
DE	allgemeiner Staubgrenzwert	r	MAK	0,3	2,4	15	DFG

Hinweis

i Einatembare Fraktion.

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen.

r Alveolengängige Fraktion.

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden. Arbeitsplatz regelmässig reinigen. Staubsauger mit eingebautem HEPA (Hochleistungsschwebstoff) Filter verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

• Handschutz

Schutzhandschuhe tragen

• Art des Materials

verstärkte Beschichtung: Nitril, NR: Naturkautschuk, Latex

Maiskolbenschrot

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 16.11.2014

• sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Geeignete Arbeitskleidung tragen.

Atemschutz

Bei staubintensiven Arbeiten Atemschutz benutzen: Filtrierende Halbmaske (EN 149).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vermeiden von Staubentwicklung. Kleidung reinigen mit Pressluft verboten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:	fest (kantig)
Farbe:	beige
Geruch:	geruchlos

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert:	4,9 - 7,4 nicht anwendbar
Schmelzpunkt:	ca. 2.000 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dichte:	0,9 g/cm ³
Schüttdichte:	0,4 - 0,6 g/cm ³ (abhängig von der Korngröße)
Löslichkeit(en)	
- Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Verteilungskoeffizient	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	205 °C
Viskosität	nicht relevant (Feststoff)
Explosive Eigenschaften:	keine
Oxidierende Eigenschaften:	keine

9.2 Sonstige Angaben

keine

Maiskolbenschrot

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 16.11.2014

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO) Kohlendioxid (CO₂)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Maiskolbenschrot

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 16.11.2014

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen (gemäß 1272/2008/EG).

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Möglichkeit der Wiederverwendung oder Verwertung.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Kein gefährlicher Abfall gemäß Art. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang III der RL 2008/98/EG. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer	nicht relevant (unterliegt nicht den Transportvorschriften)
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklasse(n) Klasse	-
14.4	Verpackungsgruppe	nicht relevant
14.5	Umweltgefahren	keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	

Maiskolbenschrot

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 16.11.2014

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Österreich)

- Arbeitsplatzgrenzwerte Grenzwerteverordnung
- Regelungen der Versicherungsträger Atemschutzfilter gegen Gase, Dämpfe und Schwebstoffe (AUVA: M 719)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) WGK: 1 (schwach wassergefährdend)
Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)
- TA Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
gem. 5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		100 %	0,2 kg/h	20 mg/m ³	2)

Hinweis

- 2) Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 11 (brennbare Feststoffe)
- Regelungen der Versicherungsträger BGI 5047 "Mineralischer Staub"
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) TRGS 559, BGI 5047 "Mineralischer Staub"
TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

Nationale Vorschriften (Schweiz)

- Regelungen der Versicherungsträger Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva (schweizerische Unfallversicherungsanstalt)
Atemschutzmasken gegen Stäube (Suvapro: 66113)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Maiskolbenschrot

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 16.11.2014

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DPD	Dangerous Preparations Directive (Richtlinie über gefährliche Zubereitungen, 1999/45/EG)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 453/2010/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.